



An die 9. Vollversammlung am 23.05.2023
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Salzburg

Finanzierung von Betriebsrätstätigkeiten in Betrieben, welche Dienstleistungen im Auftrag des Landes Salzburg erbringen

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des BR-Mandates findet sich im § 115 des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG).

Der Umgang bezüglich der Ausübung des BR-Mandates findet sich in den § 116 (Freizeitgewährung) und § 117 (Freistellung) des ArbVG.

§ 118 ArbVG gibt Auskunft über die Bildungsfreistellung und § 119 ArbVG über die erweiterte Bildungsfreistellung für Betriebsrät:innen.

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung besteht erst ab einer Beschäftigungszahl von 150 Arbeitnehmer:innen ein Freistellungsanspruch für ein Mitglied des Betriebsrates unter Fortzahlung des Entgeltes.

Derzeit stellt sich die Situation für Betriebe, die Dienstleistungen im Auftrag des Landes Salzburg (der öffentlichen Hand) erbringen, so dar, dass eine Refundierung der Kosten und Aufwendungen für Betriebsrät:innen in den Kostenberechnungen des Landes Salzburg keine Berücksichtigung findet.

Dies erschwert die Finanzierung für Betriebe und Betriebsrät:innen zusätzlich, denn beide Seiten wissen, dass die Arbeitgeber:innen die Mittel trotzdem aufbringen müssen, wobei sich die berechnete Frage stellt, woher diese Gelder kommen bzw. wem dies zum Nachteil gereicht wird. (wem diese Gelder weggenommen werden).

Dazu kommt noch, dass die Ausübung des BR-Tätigkeit aufgrund der Arbeitssituation für viele Betriebsrät:innen während ihrer Arbeitszeit schlichtweg unmöglich ist, weil sie eine Tätigkeit ausüben, bei der sie ihre Arbeit nicht einfach unterbrechen bzw. verlassen können; zum Beispiel bei der direkten Betreuung von Klient:innen.

Ein weiterer Grund, der die Betriebsratsarbeit erschwert, ist, wenn ein Anspruch auf Freistellung eines Mitglieds des Betriebsrates unter Fortzahlung des Entgeltes gegeben ist, diese Person aber nicht in Vollzeit beschäftigt ist und somit dem Betriebsrat Stunden verloren gehen.

Die AUGE/UG stellt daher den

A N T R A G

Die 9. Vollversammlung der Arbeiterkammer Salzburg fordert die Salzburger Landesregierung auf, dass

- **alle Kosten die im Rahmen der Betriebsrätstätigkeit entstehen, vom Fördergeber übernommen werden**
- **auch bei der Freistellung eines Mitgliedes des Betriebsrates die Freistellungsstunden für einen Vollzeitanstellung übernommen werden und**
- **die Stunden auf eines bzw. mehrere Mitglieder des Betriebsrates aufgeteilt werden können.**
- **Weiters auch dahingehend Überlegungen anzustellen, ob es möglich ist, aufgrund der speziellen Arbeitssituation der Betriebsräte im Sozialen Bereich den einzelnen Betriebsrät:innen fixe wöchentliche BR-Stunden zur Verfügung zu stellen und entsprechend öffentlich gefördert zu entlohnen.**

Wir gehen davon aus, dass der Salzburger Landesregierung die Sozialpartnerschaft auf betrieblicher Ebene ein wichtiges Anliegen ist und dies unter anderem mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung für die Betriebe und Betriebsratskörperschaften zum Ausdruck bringt.

Für die AUGE/UG



Klaus-Peter Fritz
(i.V. für Klaus Brandhuber)